

**Informationsschreiben zur angestrebten Satzungsanpassung
an alle Mitglieder des LV
im Vorfeld der Jahreshauptversammlung**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

im Zusammenhang mit der Ausgründung unserer neuen wissenschaftlichen Fachgesellschaft DGÖG und der darauf bezogenen Doppelmitgliedschaft hat sich gezeigt, dass unsere Landessatzung diesbezüglich einer Klarstellung bedarf.

Schon seit Jahrzehnten tradiert war, dass Mitglieder mit Eintritt in den Ruhestand in der Regel in einen „passiven“ Status gewechselt sind.

Dies bedeutete, dass sie gegenüber der Bundesebene nicht mehr als („aktive“) Mitglieder gemeldet wurden, damit kein Beitragsanteil an den Bundesverband mehr abgeführt werden musste, aber die Betroffenen auch nicht mehr in der Stimmstärke des Landesverbandes in der Delegiertenversammlung des BV im Rahmen der Bundeskongresse berücksichtigt wurden.

Auf Landesebene reduzierte sich der Jahresbeitrag dementsprechend nur noch auf einen kleinen Basisbeitrag, mit dem weiterhin die laufende Arbeit des Landesverbandes (bzw. der Bezirke) gefördert wurde. Selbstverständlich waren die Kolleginnen und Kollegen auch danach in den regionalen Treffen gern gesehen, um - soweit weiter interessiert – mit ihren langjährigen Erfahrungen und Kontakten nutzbringend zur Diskussion beitragen zu können. Diese Verfahrensweise war jedoch bisher nirgendwo reglementiert.

Aus der Thematik der Doppelmitgliedschaft ergab sich, dass die Unterscheidung zwischen „aktiver“ (= Voll-)Mitgliedschaft und „passiver“ (=Förder-)Mitgliedschaft auch in unserer Landessatzung konkretisiert werden sollte.

Zur Klarstellung wird daher folgende Satzungsänderung vorgeschlagen:

Einfügung eines § 3 Abs. 3 (neu) :

Aktive Mitglieder gemäß Abs. 1 und 2 können z.B. mit dem Eintritt in den Ruhestand auf Antrag in eine rein passive Fördermitgliedschaft wechseln. Sie behalten den Anspruch auf informatorische Beteiligung sowie das Recht zur beratenden Mitwirkung an den verbandlichen Aktivitäten.

(Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend))

Ergänzung des § 4 Abs. 1:

(1) ~~Jedes Mitglied besitzt~~ Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 und 2 besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht ist auf ordentliche Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 beschränkt.

Insoweit ergibt sich kein Automatismus – vielmehr bleibt den Mitgliedern freigestellt, nach eigenem Gutdünken trotz Erreichen des Ruhestandes (o.ä.) ihre Mitgliedschaft „aktiv“ fortzusetzen oder aber der Mitgliederverwaltung einen gewünschten Wechsel in den „passiven“ Status zu übermitteln.

Da diese Klarstellung alle bestehenden Mitgliedschaften betrifft, sollen an der diesbezüglichen satzungsändernden Beschlussfassung alle Mitglieder – ob nun derzeit als „aktiv“ oder als „passiv“ geführt - beteiligt werden.